

Gemeinde Burg

20. Änderung des gemeinsamen Flächennutzungsplans der Gemeinden Burg, Buchholz und Kuden

für das Gebiet „des Waldkindergartens in der Waldstraße 139“

Bearbeitungsstand: § 6 BauGB, 22.02.2022
Projekt-Nr.: 20039

Begründung

Auftraggeber

Gemeinde Burg über das
Amt Burg-St. Michaelisdonn
Holzmarkt 7
25712 Burg (Dithm.)

Auftragnehmer

Planungsbüro Philipp
Dithmarsenpark 50, 25767 Albersdorf
(0 48 35) 97 838 – 00, Fax: (0 48 35) 97 838 - 02
mail@planungsbuero-philipp.de

Inhaltsverzeichnis

1.	Lage, Planungsziele und Planungsanlass	1
1.1	Lage des Plangebietes	1
1.2	Planungsanlass und –ziele	1
2.	Planerische Vorgaben	2
2.1	Landes- und Regionalplanung	2
2.2	Landschaftsrahmenplan und Landschaftsplan	4
2.3	Flächennutzungsplan und Bebauungsplan	5
3.	Erläuterung der Plandarstellungen	6
3.1	Art der Nutzung	6
3.2	Grünordnung	6
3.3.1	Artenschutz	6
3.3.2	Wald	7
3.5	Denkmalschutz	7
3.6	Störfallbetriebe	7
4.	Erschließung	8
4.1	Verkehrerschließung	8
4.2	Technische Infrastruktur	8
4.2.1	Versorgung	8
4.2.2	Entsorgung	8
5.	Flächenangaben	8

6. Umweltbericht	9
6.1 Inhalte und Ziele	9
6.1.1 Angaben zum Standort	9
6.1.2 Art des Vorhabens und Darstellungen	9
6.1.3 Umweltschutzziele aus übergeordneten Fachgesetzen und Fachplanungen	10
6.2 Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen	14
6.2.1 Schutzgut Biotop, Tiere und Pflanzen	14
6.2.2 Schutzgut Boden / Fläche	16
6.2.3 Schutzgut Wasser	17
6.2.4 Schutzgut Klima / Luft	18
6.2.5 Schutzgut Landschaft	18
6.2.6 Schutzgut Mensch	19
6.2.7 Schutzgut Kultur- und Sachgüter	19
6.2.8 Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern	20
6.3 Prognose der Umweltauswirkungen	20
6.3.1 Die Wirkfaktoren des Vorhabens	20
6.3.2 Multidimensionale Auswirkungen	22
6.3.3 Zusammenfassende Prognose	22
6.3.4 Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung	23
6.4 Vermeidung, Verhinderung, Minimierung und Ausgleich	23
6.4.1 Vermeidung, Schutz und Minimierung	23
6.4.2 Ausgleich	23
6.4.3 Überwachung der Maßnahmen	23
6.5 Prüfung anderweitiger Planungsmöglichkeiten	24
6.6 Zusätzliche Angaben im Umweltbericht	24
6.6.1 Technische Verfahren bei der Umweltprüfung	24
6.6.2 Überwachung der Umweltauswirkungen	24
6.6.3 Zusammenfassung des Umweltberichts	25
6.6.4 Referenzliste	26

Gemeinde Burg

20. Änderung des gemeinsamen Flächennutzungsplans der Gemeinden Burg, Buchholz und Kuden

für das Gebiet „des Waldkindergartens in der Waldstraße 139“

Begründung

1. Lage, Planungsziele und Planungsanlass

1.1 Lage des Plangebietes

Der rund 1.590 m² große Geltungsbereich der 20. Flächennutzungsplanänderung ist deckungsgleich mit dem Geltungsbereich des parallel aufgestellten Bebauungsplans Nr. 29. Er umfasst das Grundstück des Waldkindergartens an der Waldstraße 139 (Flurstück 163/37 der Flur 1, Gemarkung und Gemeinde Burg) im nordwestlichen Teil des Burger Gemeindegebietes nahe der Grenze zur Nachbargemeinde Brickeln.

Die westliche Grenze des Geltungsbereichs bildet ein gemeindeeigener Weg (Flurstück 40/2), über den der Waldkindergarten an die Waldstraße angebunden ist. Westlich des Weges liegt das Grundstück des Alten- und Pflegeheims Waldstraße 143 (B.-Plan-Gebiet Nr. 25, Flurstücke 38/2 und 38/6).

Nördlich des Waldkindergartens beginnt der Burger Erholungswald, der im Norden bis an die Bahnstrecke Hamburg – Westerland heranreicht. Hier befindet sich ebenfalls das im angrenzenden Gemeindegebiet von Brickeln gelegene Burger Waldmuseum mit Aussichtsturm und Waldspielplatz.

Die etwa 50 m südlich des Waldkindergartens verlaufende Waldstraße verbindet das Burger Ortszentrum mit der Nachbargemeinde Brickeln. Beiderseits der Waldstraße gibt es eine zusammenhängende, überwiegend aus freistehenden Wohnhäusern bestehende Bebauung, welche den nordwestlichen Ausläufer der im Zusammenhang bebauten Ortslage der Gemeinde Burg darstellt.

1.2 Planungsanlass und –ziele

Das bewaldete Grundstück Waldstraße 139 wird seit einigen Jahren durch einen Waldkindergarten genutzt. Die 20. Flächennutzungsplanänderung und der parallel aufgestellte Bebauungsplan Nr. 29 sollen dazu dienen, den Waldkindergarten rechtlich zu sichern und die Errichtung der notwendigen baulichen Anlagen auf dem Grundstück zu ermöglichen. In diesem Zusammenhang wurde im Vorfeld bereits ein Verfahren zur Waldumwandlung durchgeführt. Eine Genehmigung liegt vor. Der auf dem Grundstück

derzeit vorhandene Baumbestand soll im Wesentlichen erhalten bleiben, um den Charakter des Waldkindergartens weiterhin zu wahren (siehe hierzu auch die Ausführungen in Kapitel 6 Umweltbericht).

Die baulichen Anlagen des Waldkindergartens sollen sich gemäß Rücksprache mit der unteren Forstbehörde zukünftig im südwestlichen Teil des Grundstücks in einem Abstand von 20 m zur zukünftigen Waldgrenze konzentrieren.

2. Planerische Vorgaben

2.1 Landes- und Regionalplanung



Abbildung 1: Ausschnitt aus dem Landesentwicklungsplan – Fortschreibung 2021

Im **Landesentwicklungsplan 2021** (LEP 2021) wird die Gemeinde Burg (4.178 EW, Stand 31.12.2020) als Unterzentrum im ländlichen Raum eingestuft. Burg liegt an der Eisenbahnstrecke Hamburg - Westerland (Marschbahn) und verfügt über einen Haltepunkt für den Regionalbahnverkehr. Der Nord-Ostsee-Kanal durchquert das Gemeindegebiet im Osten. Östlich des Kanals sowie südwestlich des Siedlungskerns befindet sich ein Vorbehaltsraum für Natur und Landschaft. Das Gemeindegebiet liegt außerdem innerhalb eines Entwicklungsraumes für Tourismus und Erholung.

Zur Funktion der zentralen Orte sowie ihrer Bedeutung für die Bereitstellung bedarfsgerechter Infrastruktureinrichtungen, insbesondere von Kindertageseinrichtungen, wird im LEP 2021 folgendes ausgeführt:

- „Die Zentralen Orte und Stadtrandkerne [...] sind Schwerpunkte für überörtliche Infrastruktur- und Versorgungseinrichtungen sowie für die wohnbauliche und gewerbliche Entwicklung und sind als solche zu sichern und zu stärken. [...] Die Zentralen Orte und Stadtrandkerne haben entsprechend ihrer Funktion in bedarfsgerechtem Umfang Flächen für Wohnen, Gewerbe und Infrastruktur auszuweisen (LEP 2021, Ziffer 3.1).
- In allen Gemeinden, mindestens aber in allen Zentralen Orten und Stadtrandkernen, soll ein bedarfsgerechtes, wohnort- oder arbeitsplatznahes Angebot an Plätzen in Kindertageseinrichtungen und Tagespflege zur Verfügung stehen. (LEP 2021, Ziffer 5.2).

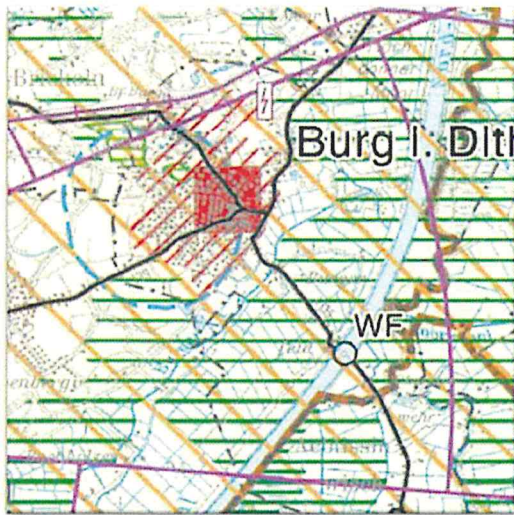


Abbildung 2: Ausschnitt aus dem Regionalplan für den Planungsraum IV (2005)

Nach dem rechtswirksamen **Regionalplan für den Planungsraum IV** (RP IV) aus dem Jahre 2005 ist das Gemeindegebiet von Burg Teil eines großräumigen Gebietes mit besonderer Bedeutung für Tourismus und Erholung.

Teile des Gemeindegebietes sowie angrenzende Flächen sind zudem als Gebiet mit besonderer Bedeutung für Natur und Landschaft ausgewiesen. Letzteres gilt u. a. für einen nordwestlich des Geltungsbereiches der 20. Flächennutzungsplanänderung gelegenen Bereich im Gemeindegebiet von Brickeln sowie für ausgedehnte Flächen entlang des Nordostseekanals und an der Burger Au.

Ein Großteil des Siedlungsbereiches der Gemeinde Burg befindet sich innerhalb des Bauschutzbereiches des rund 7 km entfernten Flugplatzes St. Michaelisdonn. Weiterhin wird im Siedlungsbereich ein Gebiet mit besonderer Bedeutung für den Grundwasserschutz dargestellt.

Der Geltungsbereich der 20. Flächennutzungsplanänderung liegt am westlichen Rand des im Regionalplan festgelegten baulich zusammenhängenden Siedlungsgebietes des Unterzentrums Burg. Der direkt an den Geltungsbereich angrenzende Wald ist als Erholungswald ausgewiesen.

Gemäß RP IV soll der Bedarf im Bereich Kinderbetreuung von den Kommunen durch die Bereitstellung entsprechender Angebote gedeckt werden. (vgl. REP IV, 7.8).

Die **Teilaufstellung des Regionalplans für den Planungsraum III** (Sachthema Windenergie an Land, Stand 2020) sieht in der näheren Umgebung (5-km-Radius) des Plangebietes keine Vorranggebiete für die Windenergienutzung oder Repowering vor.

Die im Geltungsbereich der 20. Flächennutzungsplanänderung geplante Etablierung und rechtliche Sicherung eines Waldkindergartens entspricht den landes- und regionalplanerischen Vorgaben.

2.2 Landschaftsrahmenplan und Landschaftsplan

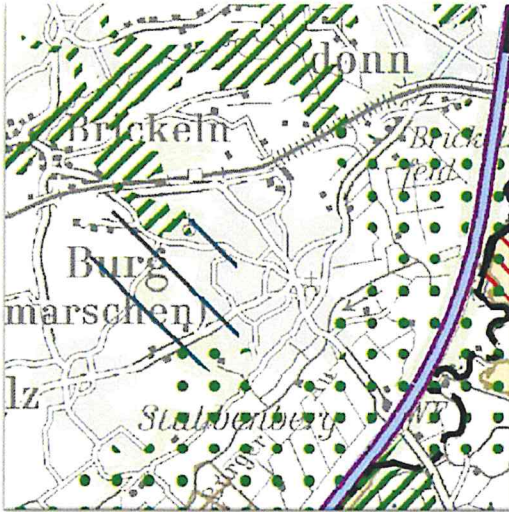


Abbildung 3: Ausschnitt aus dem Landschaftsrahmenplan für den Planungsraum III – Karte 1 (2020)

Der **Landschaftsrahmenplan für den Planungsraum III** (LRP III 2020) stellt in Hauptkarte 1 für den Geltungsbereich des Flächennutzungsplanes Nr. 29 und angrenzende Flächen ein geplantes Trinkwasserschutzgebiet dar.

Das an den Geltungsbereich der 20. Flächennutzungsplanänderung nördlich angrenzende Waldgebiet sowie weitere Bereiche im Gemeindegebiet von Brickeln werden als Gebiete mit besonderer Eignung zum Aufbau eines Schutzgebiets- und Biotopverbundsystems -Verbundachse- ausgewiesen.

Schwerpunktbereiche des Biotopverbundsystems werden südlich der Ortslage Burg parallel zum Nordostseekanal dargestellt.

In einer Entfernung von ca. 3 km Entfernung liegen östlich des NOK außerdem verschiedene Schutzgebiete, welche aufgrund der Entfernung und der kleinräumigen Auswirkungen des im Geltungsbereich der 20. Flächennutzungsplanänderung geplanten Vorhabens nicht beeinträchtigt werden. Europäische Vogelschutzgebiete und FFH-Gebiete werden nicht tangiert.



Abbildung 4: Ausschnitt aus dem Landschaftsrahmenplan für den Planungsraum III – Karte 2 (2020)

In der Hauptkarte 2 des LRP ist die Umgebung der Ortslage Burg großräumig als Gebiet mit besonderer Erholungseignung, welches u.a. weite Teile der Dithmarscher Geest umfasst, dargestellt. Burg ist von historischen Kulturlandschaften umgeben. Im Norden und Westen befindet sich Knicklandschaft, im Osten und Süden, im Niederungsbereich der Burger Au befindet sich ein Beet- und Grüppengebiet. Westlich des Plangebietes befindet sich ein Landschaftsschutzgebiet. Im südlichen Teil des Gemeindegebietes beginnt das Landschaftsschutzgebiet „Klev von St. Michaelisdonn bis Burg“ (CDDA-Code: 322194). Der Klev ist zudem als Geotop „Kliff zwischen Burg und St. Michaelisdonn“ (4.3) eingetragen.

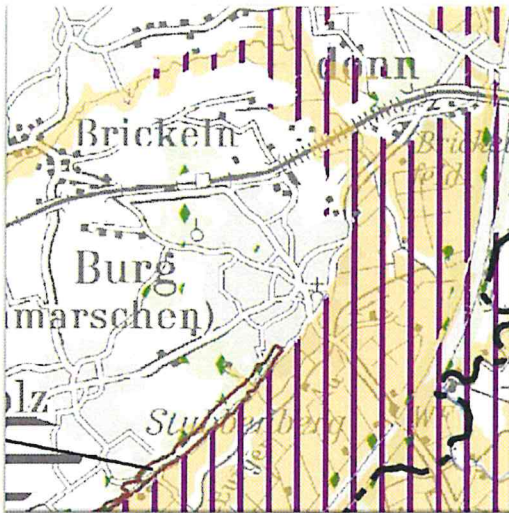


Abbildung 5: Ausschnitt aus dem Landschaftsrahmenplan für den Planungsraum III – Karte 3 (2020)

Die Karte 3 zeigt insbesondere östlich und südlich des Siedlungsbereiches das Vorkommen klimasensitiver Böden. In diesem Bereich wird zudem ein Hochwasserrisikogebiet – Küstenhochwasser gemäß §§ 73, 74 WHG dargestellt.

Im Westen und Südwesten befinden sich Waldflächen mit einer Größe von über 5 ha.

Der **Landschaftsplan der Gemeinde Burg** aus dem Jahr 1998 stellt den Geltungsbereich der 20. Flächennutzungsplanänderung sowie das nördlich angrenzende Waldgebiet in seinem Bestandsplan als Laubwald dar. Die südlich angrenzenden, an der Waldstraße gelegenen Grundstücke sind einschließlich des Flurstücks 34/24 als Siedlungsfläche dargestellt.

Im Entwicklungsplan des Landschaftsplans wird das Waldgebiet als Erholungswald sowie in Teilen als Entwicklungsbereich für die Erholungsnutzung ausgewiesen. Zudem ist ein Waldumbau zu einem standortgerechten Laubmischwald vorgesehen. Nordöstlich des Waldkindergartens sind im Bereich der dortigen Gewässerstrukturen geschützte Biotope dargestellt. Entlang der Waldstraße ist die Pflanzung bzw. die Ergänzung von Großbäumen vorgesehen.

Eine Änderung des Landschaftsplan ist nicht erforderlich, da die funktionale Nutzung des Gebietes durch die planungsrechtliche Sicherung als Waldkindergarten beibehalten wird.

2.3 Flächennutzungsplan und Bebauungsplan

Der gemeinsame Flächennutzungsplan der Gemeinden Burg, Buchholz und Kuden stellt das Plangebiet als Wald dar. Im Hinblick auf die geplante Etablierung bzw. die rechtliche Sicherung eines Waldkindergartens sind die 20. Änderung des Flächennutzungsplans sowie die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 29 erforderlich. Die Planaufstellung erfolgt jeweils im Normalverfahren mit Umweltprüfung und Umweltbericht.

Das Verfahren zur Waldumwandlung ist bereits abgeschlossen. Eine Genehmigung liegt vor (siehe hierzu auch die Ausführungen in 3.3.2).

3. Erläuterung der Plandarstellungen

3.1 Art der Nutzung

Mit der 20. Flächennutzungsplanänderung und dem parallel aufgestellten Bebauungsplan Nr. 29 sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Etablierung bzw. rechtlichen Sicherung des Waldkindergartens auf dem Flurstück 163/37, Flur 1, Gemarkung / Gemeinde Burg geschaffen werden.

Zu diesem Zweck wird der Geltungsbereich vollständig als Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Waldkindergarten“ gemäß § 5 (2) Nr. 5 Baugesetzbuch (BauGB) dargestellt. Mit der Flächennutzungsplanänderung wird die Flächendarstellung an die tatsächliche Nutzung angepasst.

3.2 Grünordnung

Das Plangebiet liegt im Übergangsbereich zwischen den bebauten Wohnhausgrundstücken an der Waldstraße und dem nördlich angrenzenden Waldgebiet. Auch das Plangebiet selbst weist einen waldartigen Baumbestand auf. Auf der Fläche wachsen Eichen, Rotbuchen und Hainbuchen, vereinzelt sind Hängebirken anzutreffen. Unterwuchs ist aufgrund der Nutzung als Kindergarten nicht vorhanden.

Die Biotopstrukturen sind stark durch die aktuelle Kindergartennutzung geprägt. Auf der Fläche wurden verschiedene Bauwerke zwecks Wetterschutz errichtet. Außerdem gibt es Spielgeräte und -häuser aus Holz sowie eine Sandfläche zum Spielen. Diese Strukturen weisen einen sehr geringen Habitatwert auf. Nördlich des Waldkindergartens befindet sich etwa 25 m außerhalb des Plangebietes ein eutropher Teich.

Die Lage der baulichen Anlagen richtet sich im Wesentlichen nach der Waldesgrenze. Die Hauptanlagen (Unterstand, Notunterkunft für Schlecht-Wetterereignisse etc.) sind in einem Abstand von mindestens 20 m zur Waldesgrenze zu errichten. Die Flächen, die in einer Entfernung von unter 14 m zur Waldesfläche liegen, sind von der Bebauung frei zu halten. Der gesetzlich geregelte Waldabstand von 30 m wird damit in Absprache mit der unteren Forstbehörde unterschritten.

Die genannten Maßnahmen werden im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens durch verbindliche Festsetzungen im Bebauungsplan gesichert.

3.3.1 Artenschutz

Im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung (Bebauungsplan Nr. 29) wird ein Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag (Potenzialabschätzung) erarbeitet. Nach erster Einschätzung ist absehbar, dass die Planung ohne Verstöße gegen artenschutzrechtliche Vorgaben umsetzbar ist, wenn entsprechende Vermeidungsmaßnahmen berücksichtigt werden.

3.3.2 Wald

Die Nutzung des bisherigen Waldflurstückes 163/37 durch den Waldkindergarten ist mit den Vorschriften des Landeswaldgesetzes nicht vereinbar. In diesem Zusammenhang wurde im Vorfeld ein Waldumwandlungsverfahren durchgeführt. Die Genehmigung der Waldumwandlung wurde mit Bescheid vom 24.07.2020 erteilt und tritt mit Satzungsbeschluss über den parallel aufgestellten Bebauungsplan Nr. 29 in Kraft. Mit der Umsetzung der Waldumwandlung sind keine weiteren Baumentnahmen erforderlich, da der Bestockungsgrad bereits erheblich abgesenkt ist.

Nach Maßgabe der Unteren Forstbehörde ist der Wald mit dem Faktor 1:2 auszugleichen. Die Gesamtfläche des Waldkindergartens beträgt 0,16 ha. Insoweit ist zum Ausgleich des Waldeingriffs eine Aufforstungsfläche von 0,32 ha bereitzustellen. Diese ist auf Flächen der Gemeinde Buchholz (Gemarkung Buchholz, Flur 7, Flurstück 44) vorgesehen.

Im Nordosten grenzt das Plangebiet direkt an Wald im Sinne des § 2 Landeswaldgesetz (LWaldG) an. In Abstimmung mit der unteren Forstbehörde kann der gemäß § 24 (1) LWaldG geltende Waldabstand von 30 m auf Grundlage des § 24 (2) LWaldG durch den Waldkindergarten als waldpädagogische Einrichtung unterschritten werden. Aufgrund der Art des Waldes und der Exposition ist in diesem Fall aus der Sicht der Forstbehörde ein Abstand von 20 m für die baulichen Anlagen des Waldkindergartens ausreichend.

3.5 Denkmalschutz

Das Plangebiet liegt in einem archäologischen Interessensgebiet. Da mit der Realisierung und dem Betrieb des Waldkindergartens keine Erdarbeiten oder andere Eingriffe in den Boden verbunden sind, sind Auswirkungen auf archäologische Denkmäler jedoch derzeit nicht erkennbar.

Vor diesem Hintergrund sind weitergehende archäologische Untersuchungen gemäß § 14 DSchG derzeit nicht erforderlich. Sollten dennoch Funde oder auffällige Bodenverfärbungen entdeckt werden, ist die Denkmalschutzbehörde unverzüglich zu benachrichtigen und die Fundstelle bis zum Eintreffen der Fachbehörde zu sichern. Zudem bedürfen sämtliche ggf. zukünftig geplante Erdarbeiten einer Genehmigung des Archäologischen Landesamtes. Auf § 15 des Denkmalschutzgesetzes (DSchG) wird weitergehend verwiesen.

3.6 Störfallbetriebe

Innerhalb des Geltungsbereiches der 20. Flächennutzungsplanänderung sowie in der näheren Umgebung zum Plangebiet sind keine Störfallbetriebe verzeichnet. Das Plangebiet befindet sich insoweit nicht innerhalb eines Achtungsabstandes eines Betriebsbereiches nach der 12. BImSchV (Zwölfte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes). Im Plangebiet selbst sind Störfallbetriebe nicht zulässig.

4. Erschließung

4.1 Verkehrserschließung

Das Plangebiet liegt etwa 50 m nördlich der Waldstraße (Gemeindestraße), welche das Burger Ortszentrum mit der Nachbargemeinde Brickeln verbindet. Der Waldkindergarten ist über den an der westlichen Plangebietsgrenze verlaufenden gemeindeeigenen Weg (Flurstück 40/2) an die Waldstraße angebunden. Der Weg dient außerdem als Wanderweg für die örtliche Naherholung.

Sowohl das etwa 900 m entfernte Burger Ortszentrum als auch der etwa 700 m Luftlinie nordöstlich des Plangebietes gelegene Bahnhofpunkt Burg (Dithmarschen) sind fußläufig in etwa 15 - 20 min bzw. mit dem Auto oder dem Fahrrad in wenigen Minuten zu erreichen. Sämtliche Burger Wohngebiete sind ebenfalls fußläufig bzw. mit dem Fahrrad erreichbar.

4.2 Technische Infrastruktur

4.2.1 Versorgung

Die Versorgung der Gemeinde mit Strom und Gas erfolgt durch die Schleswig-Holstein-Netz AG. Die Trinkwasserversorgung erfolgt durch den Wasserverband Süderdithmarschen. Die entsprechenden Versorgungsleitungen sind in der Waldstraße vorhanden.

Ein Anschluss des Waldkindergartens ist allerdings nicht vorgesehen.

4.2.2 Entsorgung

In der Waldstraße ist ein Schmutzwasserkanal vorhanden. Ein Anschluss des Waldkindergartens ist allerdings nicht vorgesehen.

Das auf den Dachflächen gesammelte Oberflächenwasser wird auf dem Grundstück versickert.

Die Abfallentsorgung ist im Kreis Dithmarschen durch Satzung geregelt.

5. Flächenangaben

Der Geltungsbereich der 20. Flächennutzungsplanänderung ist rund 1.590 m² groß. Er wird vollständig als Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Waldkindergarten“ dargestellt.

6. Umweltbericht

Gemäß § 2 (4) Baugesetzbuch (BauGB) sind die Gemeinden verpflichtet, für die Belange des Umweltschutzes nach § 1 (6) Nr. 7 und § 1 a BauGB eine Umweltprüfung durchzuführen, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt werden und in einem Umweltbericht beschrieben und bewertet werden.

6.1 Inhalte und Ziele

6.1.1 Angaben zum Standort

Der rund 1.590 m² große Geltungsbereich der 20. Flächennutzungsplanänderung umfasst das Grundstück des Waldkindergartens an der Waldstraße 139 (Flurstück 163/37 der Flur 1, Gemarkung und Gemeinde Burg) im nordwestlichen Teil des Burger Gemeindegebietes nahe der Grenze zur Nachbargemeinde Brickeln.

Die westliche Grenze des Geltungsbereiches bildet ein gemeindeeigener Weg (Flurstück 40/2), über den der Waldkindergarten an die Waldstraße angebunden ist. Westlich des Weges, liegt das Grundstück des Alten- und Pflegeheims Waldstraße 143 (B.-Plan-Gebiet Nr. 25, Flurstücke 38/2 und 38/6).

Nördlich des Waldkindergarten beginnt der Burger Erholungswald, der im Norden bis an die Bahnstrecke Hamburg – Westerland heranreicht. Hier befindet sich ebenfalls das im angrenzenden Gemeindegebiet von Brickeln gelegene Burger Waldmuseum mit Aussichtsturm und Waldspielplatz.

Die etwa 50 m südlich des Waldkindergartens verlaufende Waldstraße verbindet das Burger Ortszentrum mit der Nachbargemeinde Brickeln. Beiderseits der Waldstraße gibt es eine zusammenhängende, überwiegend aus freistehenden Wohnhäusern bestehende Bebauung, welche den nordwestlichen Ausläufer der im Zusammenhang bebauten Ortslage der Gemeinde Burg darstellt.

6.1.2 Art des Vorhabens und Darstellungen

Mit der 20. Änderung des Flächennutzungsplanes und dem parallel aufgestellten Bebauungsplan Nr. 29 beabsichtigt die Gemeinde Burg, den Waldkindergarten und die in diesem Zusammenhang errichteten baulichen Anlagen langfristig zu sichern bzw. Bau-recht zu schaffen.

In diesem Rahmen wird die bisher als Waldfläche ausgewiesene Fläche als Grünfläche mit der Zweckbestimmung Waldkindergarten dargestellt werden. Im Vorfeld erfolgte bereits ein Waldumwandlungsverfahren, um die Unterbringung von Unterstellmöglichkeiten für den Kindergarten zu ermöglichen.

6.1.3 Umweltschutzziele aus übergeordneten Fachgesetzen und Fachplanungen

6.1.3.1 Umweltschutzziele aus übergeordneten Planungen

Für das Bauleitplanverfahren sind die Regelungen des § 1 (6) Nr. 7, § 1 a, § 2 (4) sowie § 2 a BauGB zu beachten. Es wird daher ein Umweltbericht als Teil der Begründung erstellt. Bezogen auf den Natur- und Artenschutz sind das Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG), das Landesnaturschutzgesetz (LNatSchG) Schleswig-Holstein, die Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie - Richtlinie 92/43/EWG und die EU-Vogelschutzrichtlinie - Richtlinie 2009/147/EG mit den entsprechenden Verordnungen zu beachten.

Für die einzelnen Belange des Umweltschutzes gemäß § 1 (6) Nr. 7 BauGB werden im Folgenden die in den Fachgesetzen und Fachplanungen festgelegten Ziele des Umweltschutzes dargestellt sowie die Art, wie diese im Bauleitplan berücksichtigt wurden.

Die auf Ebene der Europäischen Union bestehenden, in Gesetzen niedergelegten Ziele sind in nationales Recht übernommen worden und entsprechend in Bundesgesetzen festgelegt. Die Umweltschutzziele auf kommunaler Ebene sind in den Fachplänen Landschaftsrahmenplan und Landschaftsplan ausgewiesen.

Tiere und Pflanzen, biologische Vielfalt

Gesetzliche Vorgaben

In § 1 (2) des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) sind allgemeine Anforderungen zur Sicherung der biologischen Vielfalt benannt:

"Zur dauerhaften Sicherung der biologischen Vielfalt sind entsprechend dem jeweiligen Gefährdungsgrad insbesondere lebensfähige Populationen wild lebender Tiere und Pflanzen einschließlich ihrer Lebensräume zu erhalten und der Austausch zwischen den Populationen sowie Wanderungen und Wiederbesiedlungen zu ermöglichen."

Darüber hinaus heißt es in § 1 (3) Nr. 5 BNatSchG:

"Zur dauerhaften Sicherung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts sind insbesondere wild lebende Tiere und Pflanzen, ihre Lebensgemeinschaften sowie ihre Biotope und Lebensstätten auch im Hinblick auf ihre jeweiligen Funktionen im Naturhaushalt zu erhalten."

Zum allgemeinen Schutz wildlebender Tiere und Pflanzen werden in § 39 (2) BNatSchG Schutzfristen für Beseitigung von Gehölzen dargelegt. Demnach ist es verboten,

„Bäume, die außerhalb des Waldes, von Kurzumtriebsplantagen oder gärtnerisch genutzten Grundflächen stehen, Hecken, lebende Zäune, Gebüsche und andere Gehölze in der Zeit vom 1. März bis zum 30. September abzuschneiden, auf den Stock zu setzen oder zu beseitigen; zulässig sind schonende Form- und Pflegeschnitte zur Beseitigung des Zuwachses der Pflanzen oder zur Gesunderhaltung von Bäumen [...].“

Um den zentralen Ursachen des Insektensterbens entgegenzuwirken und die Lebensbedingungen für Insekten in Deutschland zu verbessern, wurde mit der 3. Änderung des Bundesnaturschutzgesetz folgende Formulierung aufgenommen:

„Neu zu errichtende Beleuchtungen an Straßen und Wegen, Außenbeleuchtungen baulicher Anlagen und Grundstücke sowie beleuchtete oder lichtemittierende Werbeanlagen sind technisch und konstruktiv so anzubringen, mit Leuchtmitteln zu versehen und so zu betreiben, dass Tiere und Pflanzen wild lebender Arten vor nachteiligen Auswirkungen durch Lichtimmissionen geschützt sind, die nach Maßgabe einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 4d Nummer 1 und 2 zu vermeiden sind. Satz 1 gilt auch für die wesentliche Änderung der dort genannten Beleuchtungen von Straßen und Wegen, baulichen Anlagen und Grundstücken sowie Werbeanlagen. Bestehende Beleuchtungen an öffentlichen Straßen und Wegen sind nach Maßgabe einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 4d Nummer 3 um- oder nachzurüsten.“

In § 44 (1) BNatSchG sind Zugriffsverbote für den Schutz von besonders oder streng geschützten Arten formuliert. Danach ist es verboten,

- „1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.“

Natura 2000-Gebiete

Der § 31 des BNatSchG nennt die Verpflichtungen des Bundes und der Länder zum Aufbau und Schutz des zusammenhängenden europäischen ökologischen Netzes "Natura 2000". Dieses besteht aus FFH-Gebieten gemäß Richtlinie 92/43/EWG sowie Vogelschutzgebieten gemäß Richtlinie 79/409/EWG.

Nach § 34 (1) des BNatSchG bedeutet dies für Planungen und Projekte:

„Projekte sind vor ihrer Zulassung oder Durchführung auf ihre Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen eines Natura 2000-Gebietes zu überprüfen, wenn sie (...) geeignet sind, das Gebiet erheblich zu beeinträchtigen.“

Boden / Fläche

Gesetzliche Vorgaben

Als Grundsatz der Bauleitplanung legt § 1 a (2) des Baugesetzbuches fest:

„Mit Grund und Boden soll sparsam und schonend umgegangen werden; dabei sind zur Verringerung der zusätzlichen Inanspruchnahme von Flächen (...)

Maßnahmen zur Innenentwicklung zu nutzen sowie Bodenversiegelungen auf das notwendige Maß zu begrenzen.“

Das BNatSchG stellt den Bodenschutz in § 1 (3) Nr. 2 wie folgt dar:

„Zur dauerhaften Sicherung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts sind insbesondere Böden so zu erhalten, dass sie ihre Funktionen im Naturhaushalt erfüllen können.“

Das Bundesbodenschutzgesetz (BBodSchG) stellt den Bodenschutz in § 4 (1) Nr. 1 wie folgt dar:

„Jeder, der auf den Boden einwirkt, hat sich so zu verhalten, dass schädliche Bodenveränderungen nicht hervorgerufen werden.“

Wasser

Gesetzliche Vorgaben

Zielvorgaben werden durch das Wasserhaushaltsgesetz (WHG) vorgegeben. In den unter § 5 WHG aufgeführten allgemeinen Sorgfaltspflichten heißt es:

„(1) Jede Person ist verpflichtet, bei Maßnahmen, mit denen Einwirkungen auf ein Gewässer verbunden sein können, die nach den Umständen erforderliche Sorgfalt anzuwenden, um

1. eine nachteilige Veränderung der Gewässereigenschaften zu vermeiden,
2. eine mit Rücksicht auf den Wasserhaushalt gebotene sparsame Verwendung des Wassers sicherzustellen,
3. die Leistungsfähigkeit des Wasserhaushalts zu erhalten und
4. eine Vergrößerung und Beschleunigung des Wasserabflusses zu vermeiden.“

Klima / Luft

Gesetzliche Vorgaben

Zielvorgaben nach § 1 (3) Nr. 4 BNatSchG sind:

„Zur dauerhaften Sicherung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts sind insbesondere Luft und Klima auch durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu schützen (...); dem Aufbau einer nachhaltigen Energieversorgung insbesondere durch zunehmende Nutzung erneuerbarer Energien kommt eine besondere Bedeutung zu.“

Landschaft

Gesetzliche Vorgaben

Nach § 1 (4) BNatSchG sowie § 1 LNatSchG sind im besiedelten und unbesiedelten Bereich "die Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der Erholungswert von Natur und Landschaft" auf Dauer zu sichern.

Mensch und Gesundheitsschutz

Gesetzliche Vorgaben

Nach § 50 BImSchG sind raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen einander so zuzuordnen, dass schädliche Umwelteinwirkungen auf ausschließlich oder überwiegend dem Wohnen dienende Gebiete sowie auf sonstige schutzbedürftige

Gebiete so weit wie möglich vermieden werden. Maßgeblich für die Bewertung der Lärmbelastung in der Bauleitplanung ist die DIN 18005 „Schallschutz im Städtebau“ und die TA Lärm. Für die Bewertung der Geruchsbelastung ist die Geruchsimmissions-Richtlinie (GIRL) maßgebend.

Kultur- und sonstige Sachgüter

Als Kulturgüter sind Denkmale zu berücksichtigen.

Gesetzliche Vorgaben

Nach § 1 DSchG Schleswig-Holstein dienen Denkmalschutz und Denkmalpflege „dem Schutz, der Erhaltung und der Pflege der kulturellen Lebensgrundlagen. (...) Mit diesen Kulturgütern ist im Rahmen einer nachhaltigen Ressourcennutzung schonend und werterhaltend umzugehen.“

6.1.3.2 Fachplanungen

Landesentwicklungsplan (Stand 2021)

Gemäß der Fortschreibung des Landesentwicklungsplans (Stand 2021) ist die Gemeinde Burg als Unterzentrum gekennzeichnet. Das gesamte Gemeindegebiet liegt innerhalb eines großräumigen Entwicklungsraums für Tourismus und Erholung. Die Gemeinde Burg befindet sich im ländlichen Raum.

Regionalplan Planungsraum IV (Stand 2005)

Der Regionalplan enthält entsprechende Darstellungen wie der Landesentwicklungsplan 2021. Zudem weist der Regionalplan für den Planungsraum IV im Bereich des Plangebietes einen Erholungswald aus. Nahezu der gesamte Siedlungsbereich der Gemeinde Burg befindet sich innerhalb eines geplanten Trinkwasserschutzgebietes.

Landschaftsrahmenplan

Gemäß Landschaftsrahmenplan (Hauptkarte 1) für den Planungsraum III (2020) verläuft unmittelbar nordwestlich des Plangebietes eine Verbundachse eines Gebietes mit besonderer Eignung zum Aufbau eines Schutzgebietes- und Biotopverbundsystems.

Die Gemeinde Burg liegt zudem in einem Gebiet mit besonderer Erholungseignung. In rund 50 Meter Entfernung nordwestlich des Plangebietes liegt das im Jahr 1939 ausgewiesene ca. 12,2 ha große Landschaftsschutzgebiet Papenknüll (Nr. 51-HEI-11). Der Siedlungsbereich ist von historischen Kulturlandschaften umgeben. Nordwestlich des Plangebietes prägen Knicks die Landschaft, südöstlichen befindet sich ein großflächiges Beet- und Grüppengebiet.

Karte 3 zeigt insbesondere östlich und südlich des Siedlungsbereiches das Vorkommen klimasensitiver Böden. In diesem Bereich wird zudem ein Hochwasserrisikogebiet – Küstenhochwasser gemäß §§ 73, 74 WHG dargestellt. Im Westen und Südwesten befinden sich Waldflächen mit einer Größe von über 5 ha

Landschaftsplan

In der Bestandskarte des Landschaftsplans der Gemeinde Burg von 1997 wird das Plangebiet als Laubwald dargestellt. Nördlich des Geltungsbereiches befindet sich ein Teich. Die Wertigkeit wird als mittel eingestuft. Die Entwicklungskarte sieht für das Plangebiet selbst keine bestimmten Maßnahmen vor. An der westlichen Grenze im Bereich des Weges soll ein Naturlehrpfad entstehen. Nördlich der Fläche ist ein Entwicklungsbereich für die Erholungsnutzung dargestellt. Zudem soll der Umbau von Nadelwäldern zu standortgerechten Laubwald- bzw. Mischwaldbeständen erfolgen.

Flächennutzungsplan

Derzeit wird das Plangebiet im Flächennutzungsplan als Erholungswald dargestellt.

6.2 Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen

Zur Ermittlung der Umweltauswirkungen der Planung wird auf Basis des Landschaftsrahmenplanes und weiterer umweltbezogener Informationen sowie von Ortsbegehungen, zuletzt im Januar 2021, eine schutzgutbezogene Bestandsaufnahme durchgeführt, die wesentlichen Auswirkungen der Planung beschrieben und hinsichtlich ihrer Erheblichkeit bewertet.

6.2.1 Schutzgut Biotope, Tiere und Pflanzen

6.2.1.1 Bestand

Biotop- und Nutzungsstruktur

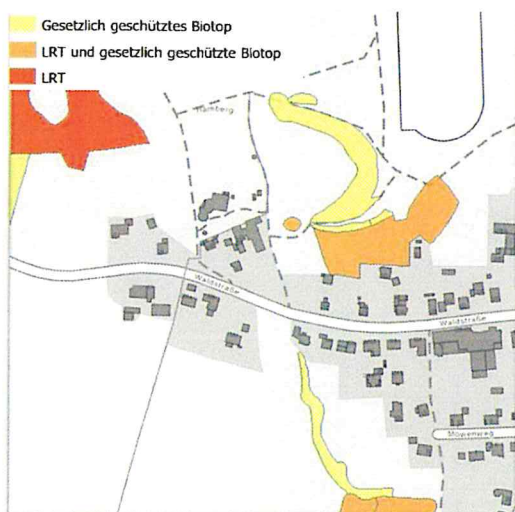
Der Geltungsbereich der 20. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Burg wird zurzeit bereits als Waldkindergarten genutzt. Für die benötigten Unterstellmöglichkeiten und Anlagen zur Aufbewahrung von Spielzeug etc. ist die Aufstellung eines Bebauungsplanes notwendig, der im Parallelverfahren aufgestellt wird.

Bezeichnung und Code der Biotoptypen orientieren sich an der „Kartieranleitung und Biotoptypenschlüssel für die Biotopkartierung Schleswig-Holstein“.

Biotoptyp / Nutzungstyp	Beschreibung
Gehölzbestand (WLy)	Auf der Fläche wachsen Eichen, Rotbuchen und Hainbuchen, vereinzelt sind Hängebirken anzutreffen. Unterwuchs ist aufgrund der Nutzung als Kindergarten nicht vorhanden.
Bebauung (SLy)	Bei den zwecks Wetterschutz errichteten Bauwerken handelt es sich u. a. um ein

	Nurdachhaus mit Dachpappeneindeckung und einen Bauwagen.
Kinderspielplatz (SXk)	Im Geltungsbereich befinden sich Spielgeräte und -häuser aus Holz sowie eine Sandfläche zum Spielen.
Totholzzaun	Im Norden des Plangebietes befindet sich ein Totholzzaun mit einer Höhe von ca. 1,0 m.

Gesetzlich geschützte Biotope



Im Plangebiet selbst sind keine gesetzlich geschützten Biotope vorzufinden (vgl. Biotopkartierung SH). Im Osten grenzt ein Drahtschmielen-Buchenwald an, indem ein artenreicher Steilhang vorzufinden ist. Der Teich nördlich des Waldkindergartens ist als eutrophes Kleingewässer kartiert.

Natura 2000 Gebiete

Im Plangebiet selbst oder in mittelbarer Nähe befinden sich keine Natura-2000-Gebiete.

Im Westen auf der gegenüberliegenden Uferseite des Nord-Ostsee-Kanals liegt in ca. 3,5 km Entfernung das FFH-Gebiet „Vaaler Moor und Herrenmoor“ (DE 2022-302).

Biologische Diversität

Die biologische Diversität eines Gebietes wird von den abiotischen, den biotischen und den anthropogenen Faktoren maßgeblich beeinflusst. Die Habitatstruktur des Plangebietes weist eine mittlere bis hohe Strukturvielfalt. Im Plangebiet sind überwiegend an die Nutzung des Waldkindergartens angepasste Tierarten vorzufinden.

Biotopverbund

Gemäß Landschaftsrahmenplan (Hauptkarte 1) für den Planungsraum III (2020) verläuft unmittelbar nordwestlich des Plangebietes eine Verbundachse eines Gebietes mit besonderer Eignung zum Aufbau eines Schutzgebietes- und Biotopverbundsystems.

6.2.1.2 Bewertung der Auswirkungen

Das Plangebiet wird bereits heute als Waldkindergarten genutzt. Generell entstehen durch die Planung keine Veränderung an diesem Nutzungskonzept. Im Rahmen des Flächennutzungsplans in Verbindung mit dem Bebauungsplan sollen die baulichen Anlagen des Waldkindergartens planungsrechtlich gesichert bzw. deren Errichtung ermöglicht werden. Der Abstand zu dem im Norden und Osten bestehenden Waldes kann zugunsten baulicher Anlagen waldpädagogischer Einrichtungen gemäß § 24 (2) LWaldG unterschritten werden, wenn diese nicht durch Windwurf oder Waldbrand gefährdet werden und von ihnen keine Waldbrandgefahr ausgeht.

Durch die Planung erfolgen keine negativen Auswirkungen auf das Schutzgut Biotope, Tiere und Pflanzen.

6.2.2 Schutzgut Boden / Fläche

6.2.2.1 Bestand

Die Bodenschutz- und Flächenbelange werden in der Umweltprüfung hinsichtlich der Auswirkungen des Planungsvorhabens, der Prüfungen von Planungsalternativen und der Ermittlung von Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und Kompensation von Beeinträchtigungen geprüft. Insbesondere der vorsorgende Bodenschutz ist in der Bauleitplanung ein zentraler Belang, der im vorliegenden Umweltbericht in den entsprechenden Abschnitten jeweils gesondert behandelt wird.

Die Bewertung der Bodenfunktionen im Plangebiet erfolgt nach dem Runderlass „Verhältnis der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung zum Baurecht“ (Gemeinsamer Runderlass des Innenministeriums und des Ministeriums für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume vom 9. Dezember 2013).

Das Plangebiet liegt naturräumlich im Bereich der Schleswig-Holsteiner Geest und ist der Heider Geest zugeordnet. In der geologischen Übersichtskarte von Schleswig-Holstein wird das Plangebiet innerhalb eines Bereiches von glazifluviatilen Ablagerungen dargestellt. Glazigene Ablagerungen (Till) oder stellenweise ältere Ablagerungen (Saale Komplex und Prä-Saale) sind ebenfalls in der Umgebung des Plangebietes verzeichnet. Zudem liegt der Geltungsbereich im Bereich einer wichtigen Gletscherrandlage des Saale-Komplexes.

Im gesamten Plangebiet ist naturraumtypische Braunerde vorzufinden. Dieser Bodentyp weist eine mittlere bis hohe Wasserdurchlässigkeit bei geringer bis mittlerer Feldkapazität auf.

Der Boden im Plangebiet ist durch die Nutzung als Waldkindergarten und die Errichtung der (Spiel-)häuser aus Holz teilweise überdeckt. Die Bauten nehmen insgesamt nur eine geringe Grundfläche des Plangebietes ein. Die baulichen Anlagen sind lediglich punktuell mit dem Erdboden verbunden und versiegeln damit den Boden nur teilweise.

Der Boden ist in seinem natürlichen Aufbau und in seinen Funktionen zu erhalten und zu schützen. Der beschriebene Bodentyp ist nicht besonders selten oder empfindlich.

6.2.2.2 Bewertung der Auswirkungen

Die Bodeneigenschaften, wie u. a. seine Speicher- und Filterfunktion, werden insbesondere durch eine vollständige Versiegelung in Mitleidenschaft gezogen. Im Rahmen des geplanten Vorhabens wird der Bodenhaushalt jedoch nicht beeinträchtigt.

Im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens wird die maximal zulässige Grundfläche auf das erforderliche Maß begrenzt. Eine erhebliche nachteilige Veränderung des Ökosystems Boden ist durch den geringen Grad der Versiegelung nicht zu erwarten.

Im Eingriffsbereich liegen auf Grundlage der verfügbaren Informationen keine Flächen, die für die Sicherung und Entwicklung der Bodenfunktionen besonders geeignet wären oder auf denen Veränderungen im Bodenaufbau die Bodenfunktionen in besonderer Weise beeinträchtigen können. Entsprechend wird bei den Böden in den Eingriffsbereichen im Bestand von einer allgemeinen Bedeutung des Bodens für den Bodenschutz ausgegangen.

6.2.3 Schutzgut Wasser

6.2.3.1 Bestand

Innerhalb des Plangebietes befinden sich keine oberflächlichen Gewässerstrukturen, die potenziell durch das Vorhaben beeinträchtigt werden können.

Die Entfernung zu dem nahegelegenen Teich nördlich des Plangebietes beträgt mindestens 25 m.

6.2.3.2. Bewertung der Auswirkungen

Durch die Bauweise der baulichen Anlagen im Waldkindergarten erfolgt keine vollständige Versiegelung. Die Versickerungsfähigkeit des Bodens ist im überwiegenden Plangebiet gegeben, teilweise auch im Bereich der baulichen Anlagen.

Es ist daher nicht mit Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser zu rechnen, da das anfallende Niederschlagswasser weiterhin im Plangebiet versickern kann.

6.2.4 Schutzgut Klima / Luft

6.2.4.1 Bestand

In seiner Grundausprägung ist das lokale Klima durch die Lage des Planungsraumes zwischen Nord- und Ostsee als gemäßigt, feucht-temperiert ozeanisch zu bezeichnen. Charakteristisch sind feuchtkühle Sommer und relativ milde Winter.

Vorwiegend durch Bäume beschattete Bereiche und weitgehend ungehinderter Luftaustausch sorgen für ein ausgeglichenes Kleinklima.

6.2.4.2 Bewertung

Bei Umsetzung der Planung sind keine wesentlichen langfristigen Auswirkungen auf das lokale Klima zu erwarten. Der Versiegelungsgrad der Fläche wird nicht erhöht und der Baumbestand soll weiterhin erhalten bleiben.

6.2.5 Schutzgut Landschaft

6.2.5.1 Bestand

Das Plangebiet ist eine bisher als Wald im Sinne des § 24 LWaldG deklarierte Fläche. Der bestehende Waldkindergarten ist bereits in seine Umgebung, u. a. durch eine geringe Höhe der baulichen Anlagen sowie die vorherrschende Holzbauweise, eingebettet. Die Hütten sowie die vereinzelt Gehölze prägen das Gebiet maßgeblich.

An das Plangebiet angrenzend befindet sich eine Waldfläche, die durch den östlich gelegenen Waldweg erschlossen ist.

6.2.5.2 Bewertung der Auswirkungen

Die vorbereitende Bauleitplanung für einen Waldkindergarten erfolgt in einem bereits entsprechend geprägten Bereich. Die bereits errichteten Gebäude fügen sich durch ihre Bauweise (überwiegend Holzoptik) in die Eigenart der näheren Umgebung ein. Positiv prägende Landschaftselemente (Gehölze) bleiben erhalten.

Im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung erfolgt die Festsetzung von Baugrenzen in einem ausreichenden Abstand zum Wald. Die Unterschreitung des Waldabstandes auf bis zu 20 m durch die waldkindergartentypischen Anlagen wurde mit der Forstbehörde abgestimmt.

6.2.6 Schutzgut Mensch

6.2.6.1 Bestand

Das Gebiet wird aktuell bereits als Fläche für den Waldkindergarten genutzt. Der angrenzende Waldbereich dient der örtlichen Naherholung und ist durch einen Waldweg östlich des Plangebietes erschlossen. Teile des Waldes sind durch das Landschaftsschutzgebiet „Papenknüll“ geschützt.

Erhebliche Lärmemissionen wirken auf das Plangebiet nicht ein. Die nächstgelegene befestigte Straße (Waldstraße südlich des Plangebietes) liegt in rund 50 m Entfernung. Unmittelbar an das Plangebiet grenzt kein Wohngebäude an. Östlich befindet sich ein Alten- und Pflegeheim. Die Immissionsrichtwerte für Mischgebiete von 60 dB(A) tags werden durch den Betrieb eines Kindergartens nicht erreicht. Die Wohngebäude an der Waldstraße sind durch ausreichende Entfernung und dazwischenliegenden Waldflächen von Geräuschemissionen ausgehend vom Waldkindergarten geschützt.

6.2.6.2 Bewertung der Auswirkungen

Bei der Durchführung der Planung ergeben sich keine negativen Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch. Durch die planungsrechtliche Sicherung der sozialen Infrastruktur „Waldkindergarten“ in der Gemeinde Burg kann der Betrieb des Waldkindergartens mit der dafür notwendigen baulichen Infrastruktur (Unterstell- und Lagermöglichkeiten) weiterhin gesichert werden. Mit der vorliegenden Planung ist zudem keine Erhöhung der Kapazität vorgesehen, wodurch sich keine Änderungen gegenüber dem Ist-Zustand ergeben.

Die Erholungsfunktion des Gebietes und der angrenzenden Bereiche bleibt weiterhin erhalten.

Bezüglich Störfallbetrieben, Unfallvorsorge und zum Gesundheitsschutz sind erhebliche Umweltauswirkungen nicht zu erwarten. Es bestehen keine Anhaltspunkte, dass bei der Planung Pflichten zur Vermeidung oder Begrenzung der Auswirkungen von schweren Unfällen nach § 50 S. 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) zu beachten sind.

6.2.7 Schutzgut Kultur- und Sachgüter

6.2.7.1 Bestand

Bau- und Bodendenkmäler

Im Plangebiet sind keine Bau- und Bodendenkmäler bekannt.

Das Plangebiet liegt gemäß Digitaler Atlas Nord - Archäologieatlas SH innerhalb eines archäologischen Interessengebiets. Bei der überplanten Fläche handelt es sich daher gemäß § 12 (2) DSchG um Stellen, von denen bekannt ist oder den Umständen nach zu vermuten ist, dass sich dort Kulturdenkmale befinden.

Wenn während der Erdarbeiten Funde oder auffällige Bodenverfärbungen entdeckt werden, ist die Denkmalschutzbehörde unverzüglich zu benachrichtigen und die Fundstelle bis zum Eintreffen der Fachbehörde zu sichern. Archäologische Kulturdenkmale sind nicht nur Funde, sondern auch dingliche Zeugnisse wie Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit. Auf § 15 DSchG wird weiterführend verwiesen.

Sonstige Sachgüter

Die unter Begriff „Sonstige Sachgüter“ fallenden bereits errichteten baulichen Anlagen können, soweit sie in einer Entfernung zur Waldgrenze von 20 m errichtet wurden, erhalten bleiben. Bauliche Anlagen, die den Waldabstand mehr als zehn Meter unterschreiten, müssen zurückgebaut werden.

6.2.7.2 Bewertung der Auswirkungen

Erdarbeiten sind im Rahmen des Vorhabens nicht vorgesehen. Bei den vorhandenen baulichen Anlagen besteht lediglich eine punktuelle Verbindung mit dem Erdboden.

Erhebliche negative Auswirkungen auf Bau- und Bodendenkmale sowie sonstige Sachgüter sind durch die Planung und bei Beachtung der Hinweise zum Denkmalschutz nicht zu erwarten.

6.2.8 Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern

Die nach den Vorgaben des BauGB zu betrachtenden Schutzgüter können sich gegenseitig in unterschiedlichem Maße beeinflussen. Beispielsweise wird durch den Verlust von Freiflächen durch Flächenversiegelung der Anteil an Vegetationsfläche verringert, wodurch indirekt auch das Kleinklima beeinflusst werden kann.

Im vorliegenden Fall findet keine Vollversiegelung statt, demnach sind Wechselwirkungen u. a. auch aufgrund der überwiegenden Beibehaltung des derzeitigen Status quo, grundsätzlich nicht zu erwarten. Zudem werden durch weitere Faktoren wie z.B. Luftaustausch mit der Umgebung, mögliche Wechselwirkungen kompensiert und nicht im wesentlichen Bereich liegen. Die Umweltfolgen der möglichen Wechselwirkungen sind insgesamt als gering zu beurteilen.

Eine Verstärkung der erheblichen Umweltauswirkungen durch sich negativ verstärkende Wechselwirkungen ist im vorliegenden Plangebiet nicht zu erwarten.

6.3 Prognose der Umweltauswirkungen

6.3.1 Die Wirkfaktoren des Vorhabens

Die 20. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Burg soll mit dem parallel aufgestellten Bebauungsplans Nr. 29 die Nutzung der Fläche als Waldkindergarten mit der zugehörigen Bebauung (Bauwagen, Unterstand) planungsrechtlich sichern.

Von diesem Vorhaben gehen vielfältige Wirkungen, nachfolgend Wirkfaktoren genannt, aus, die positive und negative Auswirkungen auf die Schutzgüter haben können. Um diese Auswirkungen ermitteln und beschreiben zu können, muss der Ist-Zustand der Schutzgüter jeweils zu den Wirkfaktoren des Vorhabens in Beziehung gesetzt werden.

Nachfolgend ist die Wirkungskette skizziert:

Vorhaben → Wirkfaktoren → Schutzgüter → Auswirkungen

An dieser Stelle werden deshalb erst einmal die verschiedenen Wirkfaktoren des Vorhabens dargestellt. Diese Darstellung orientiert sich an der Aufzählung aa) bis hh) der Anlage 1 zu § 2 (4) und § 2 a Satz 2 Nummer 2 BauGB. Gleichzeitig wird – soweit möglich – verdeutlicht, auf welche Schutzgüter die Faktoren in erster Linie wirken.

Wirkfaktoren aa) infolge des Baus und des Vorhandenseins des geplanten Vorhabens und bb) infolge der Nutzung natürlicher Ressourcen

Temporäre Wirkungen durch den Bau des geplanten Vorhabens sind nicht zu erwarten. Baubedingte Wirkfaktoren (bspw. Lärmimmissionen) können überwiegend ausgeschlossen werden, da die baulichen Anlagen im Wesentlichen bereits bestehen.

cc) Art und Menge an Emissionen von Schadstoffen, Lärm, Erschütterungen, Licht, Wärme und Strahlung sowie der Verursachung von Belästigungen

Bauliche Maßnahmen und die damit verbundenen Emissionen (hier ggf. Lärm), sind während der Errichtung des neuen Unterstandes nur in sehr geringem Umfang zu erwarten.

Durch den Betrieb des Waldkindergartens und dem damit verbunden Verkehrsaufkommen werden Lärmemissionen in herkömmlicher Menge entstehen. Diese steigern sich nicht gegenüber dem Ist-Zustand, da durch das Vorhaben keine (räumliche) Vergrößerung bzw. Erhöhung der Kapazität des Kindergartens begründet wird. Zudem ist eine mögliche Verkehrsbelastung auf bestimmte Zeiten (Bring- und Abholzeiten) begrenzt.

Durch die marginale Neuversiegelung ist nicht von einer erhöhten Temperatur auszugehen. Die Überstellung der Freiflächen mit Laubbäumen kann sich wegen der hiermit verbundenen Wirkungen (Schattenwurf, Verdunstungsleitung) positiv auswirken. Eine Verringerung des Baumbestandes ist im Rahmen der Bauleitplanung nicht vorgesehen.

dd) Art und Menge der erzeugten Abfälle und ihrer Beseitigung und Verwertung

In der Bauphase für den geplanten Unterstand ist grundsätzlich nicht mit Abfällen zu rechnen. Es finden keine Erdarbeiten statt und die Errichtung erfolgt überwiegend aus Holz. Während des Betriebs anfallende Abfälle nehmen lediglich einen geringen Umfang ein und sind über den bisher üblichen Entsorgungsweg zu entsorgen.

ee) Risiken für die menschliche Gesundheit, das kulturelle Erbe oder die Umwelt durch Unfälle oder Katastrophen

Von dem Vorhaben gehen keine Wirkungen aus, die gravierende Risiken für die o. a. Schutzgüter verursachen können.

ff) Kumulierung mit den Auswirkungen von Vorhaben benachbarter Plangebiete

Im unmittelbaren Umfeld des Geltungsbereiches der 24. Flächennutzungsplanänderung befinden sich keine weiteren Plangebiete. Von kumulativen Wirkungen mit Vorhaben benachbarter Plangebiete ist folglich nicht auszugehen.

gg) Auswirkungen der geplanten Vorhaben auf das Klima und der Anfälligkeit gegenüber den Folgen des Klimawandels

Das Vorhaben verursacht keine Auswirkungen auf das großräumige Klima und ist auch nicht anfällig gegenüber den Folgen des Klimawandels.

hh) Eingesetzte Techniken und Stoffe

Die bei dem Vorhaben voraussichtlich zum Einsatz kommenden Techniken und Stoffe entsprechen dem Stand der Technik und werden üblicherweise durch gesetzliche Vorgaben geregelt. Es werden voraussichtlich nur allgemein häufig verwendete Techniken und Stoffe angewandt bzw. eingesetzt. Hier sind keine gravierenden Wirkungen zu erwarten.

6.3.2 Multidimensionale Auswirkungen

Die Auswirkungen hinsichtlich der direkten, indirekten sekundären, kumulativen, grenzüberschreitenden, kurz-, mittel- und langfristigen, ständigen und vorübergehenden sowie positiven und negativen Auswirkungen der Planung während der Bau- und Betriebsphase auf die in Ziffer 9.2 im Folgenden genannten Schutzgüter werden in den entsprechenden Kapiteln, soweit erforderlich, betrachtet und bewertet.

Im Zuge der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange nach § 4 (1) BauGB wurden keine weitergehenden multidimensionalen Auswirkungen vorgetragen.

6.3.3 Zusammenfassende Prognose

Die Bestandsaufnahme der Schutzgüter und die Beschreibung der Umweltauswirkungen zeigen, dass durch die Planung keine erheblichen Auswirkungen auf die Schutzgüter zu erwarten sind. Mit der Zweckbestimmung Waldkindergarten geht keine erhebliche Versiegelung oder Änderung des Gebietes einher.

Zur Minimierung der Auswirkungen auf geschützte Tierarten ist im weiteren Planverfahren ein artenschutzrechtlicher Fachbeitrag zu erstellen.

6.3.4 Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung

Bei Nichtdurchführung der Planung bleiben die Flächen im Plangebiet im Bestand in ihrer Biotop- und Nutzungsstruktur wie sie unter Ziffer 9.2.1 bis 9.2.8 schutzgutbezogen als Basisszenario (Bestandssituation) beschrieben sind, voraussichtlich bestehen. bzw. müsste ein Abbruch der baulichen Anlagen erfolgen, da der Waldabstand deutlich unterschritten wird und ohne die gemeindliche Planung kein Baurecht für die Anlagen bestehen würde.

Die Entwicklung des Umweltzustandes wird sich bei Nichtdurchführung der Planung voraussichtlich nicht wesentlich von dem beschriebenen Basisszenario unterscheiden.

6.4 Vermeidung, Verhinderung, Minimierung und Ausgleich

6.4.1 Vermeidung, Schutz und Minimierung

Eingriffe in Natur und Landschaft sind soweit wie möglich zu vermeiden oder zu minimieren. Sofern Eingriffe unvermeidbar sind und ihre Auswirkungen nicht weiter minimiert werden sollen oder können, sind sie auszugleichen.

Vermeidbare Beeinträchtigungen sind zu unterlassen. Unter Vermeidung ist jedoch nicht der Verzicht auf das Vorhaben als solches zu verstehen. Zu untersuchen ist allerdings die Vermeidbarkeit einzelner seiner Teile und die jeweils mögliche Verringerung der Auswirkungen auf die Schutzgüter.

- Das Vorhaben wird auf einer Fläche durchgeführt, die bereits als Waldkindergarten genutzt wird. Negative Umweltauswirkungen im Rahmen der vorliegenden Bauleitplanung gegenüber dem Status quo sind somit nicht zu erwarten.

6.4.2 Ausgleich

Mit Umsetzung der Planung sind keine erheblichen Beeinträchtigungen in den Schutzgütern zu erwarten. Eine detaillierte Betrachtung zur Eingriffs- / Ausgleichsbilanzierung erfolgt auf Ebene des parallel aufgestellten Bebauungsplanes.

6.4.3 Überwachung der Maßnahmen

Die Überwachung der Maßnahmen wird auf Ebene des Bebauungsplanes thematisiert.

6.5 Prüfung anderweitiger Planungsmöglichkeiten

Die Prüfung anderweitiger Planungsmöglichkeiten bezieht sich auf Ebene des Flächennutzungsplanes vorrangig auf die Prüfung alternativer Standorte für das Vorhaben.

Durch die Flächennutzungsplanänderung erfolgt keine Neuausweisung eines Waldkindergartens, sondern vielmehr die planungsrechtliche Sicherung des bereits an dieser Stelle bestehenden und etablierten Waldkindergartens. Die Wahl des Standortes wurde demnach schon weit vor der vorliegenden Flächennutzungsplanänderung getroffen.

Aufgrund der Art und der Exposition des angrenzenden Waldes ist die besagte Fläche für eine solche Nutzung geeignet, da der regelmäßig erforderliche Waldabstand von 30 m unterschritten werden kann.

Die Alternative einer Neuanlage eines Waldkindergartens an anderer Stelle hätte voraussichtlich im Vergleich der vorliegenden Planung (Sicherung des bestehenden Standortes) wesentlich größere negative Umweltauswirkungen zur Folge, wodurch alternative Standorte nicht Frage kommen.

6.6 Zusätzliche Angaben im Umweltbericht

6.6.1 Technische Verfahren bei der Umweltprüfung

Die zur Untersuchung der Umweltauswirkungen verwendeten Quellen und angewendeten Verfahren, Methoden, Anleitungen etc. werden in den entsprechenden Abschnitten genannt bzw. beschrieben.

Technische Verfahren wurden bei der Durchführung der Umweltprüfung nicht angewandt. Die Bestandsaufnahme basiert auf einer Auswertung bestehender Unterlagen auf Kreis-, Gemeinde- und Projektebene sowie auf den im Rahmen von Ortsterminen gewonnenen Erkenntnissen.

Besondere Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben sind nicht aufgetreten, technische Lücken oder fehlende Kenntnisse wurden nicht festgestellt.

6.6.2 Überwachung der Umweltauswirkungen

Die Überwachung der Umweltauswirkungen („Monitoring“) dient der Überprüfung der planerischen Aussagen zu prognostizierten Auswirkungen, um erforderlichenfalls zu einem späteren Zeitpunkt noch Korrekturen der Planung oder Umsetzung vornehmen zu können oder mit ergänzenden Maßnahmen auf unerwartete Auswirkungen reagieren zu können.

Zu überwachen sind gemäß § 4 c BauGB nur die erheblichen Umweltauswirkungen und hier insbesondere die unvorhergesehenen Umweltauswirkungen. Erhebliche und nicht ausgleichbare Umweltauswirkungen sind bei Beachtung der getroffenen Regelungen und Darstellungen durch die Planung nicht zu erwarten.

Sofern die Erhaltungs- und Schutzmaßnahmen im Plangebiet ordnungsgemäß eingehalten werden, ist eine zusätzliche Umsetzungskontrolle entbehrlich. Die Gemeinde behält sich ein Einschreiten vor, sofern Hinweise für einen nicht ordnungsgemäßen Zustand vorliegen oder sich die getroffenen Annahmen als fehlerhaft herausstellen.

Sollten während der Erdarbeiten Funde oder auffällige Bodenverfärbungen entdeckt werden, ist die Denkmalschutzbehörde unverzüglich zu benachrichtigen und die Fundstellen bis zum Eintreffen der Fachbehörde zu sichern. Es wird auf § 15 des Denkmalschutzgesetzes (DSchG) verwiesen.

6.6.3 Zusammenfassung des Umweltberichts

Das Plangebiet der 20. Flächennutzungsplanänderung befindet sich im Nordwesten der Gemeinde Burg nahe der Grenze zur Nachbargemeinde Brickeln im Kreis Dithmarschen und ist 1.590 m² groß.

Im Westen wird das Plangebiet durch einen gemeindeeigenen Weg begrenzt, der den Waldkindergarten mit der Waldstraße verbindet. Im Norden und Osten beginnt der Burger Erholungswald. Im Süden liegt die Waldstraße, die das Burger Ortszentrum mit der Nachbargemeinde Brickeln verbindet.

Die Gemeinde Burg beabsichtigt mit der 20. Flächennutzungsplanänderung und dem parallel aufgestellten Bebauungsplan Nr. 29 die Nutzung der Fläche durch einen Waldkindergarten mit dazugehörigen Lagerräumen bzw. Unterständen planungsrechtlich zu ermöglichen. Im Zuge des Vorhabens sollen der Bauwagen und die Notunterkunft für Schlecht-Wetterereignisse im Westen planungsrechtlich gesichert sowie ein Unterstand neu errichtet werden. Da es sich um bauliche Anlagen eines Waldkindergartens handelt, die nur punktuell mit dem Erdboden verbunden sind, sind Erdarbeiten nicht erforderlich.

Die Bestandsaufnahme und Bewertung der Schutzgüter hat ergeben, dass für die Schutzgüter Tiere und Pflanzen, Boden / Fläche, biologische Vielfalt, Wasser, Klima und Luft, Mensch und seine Gesundheit, Kultur- und Sachgüter sowie hinsichtlich der Wechselwirkungen der einzelnen Schutzgüter untereinander keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten sind oder die möglichen Auswirkungen weitgehend minimiert werden können.

Der im Rahmen der Waldumwandlung erforderliche Ausgleich im Verhältnis 1:2 erfolgt durch Erstaufforstung auf einer Fläche in der Nachbargemeinde Brickeln.

Im Ergebnis sind bei Einhaltung der aufgezeigten Vermeidungs-, Schutz-, und Minimierungsmaßnahmen insgesamt keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten.

6.6.4 Referenzliste

Fachplanungen und Gesetze (in der jeweils gültigen Fassung zum Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses):

- BAUGB Baugesetzbuch - Gesetze und Verordnungen zum Bau- und Planungsrecht vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634)
- BNATSCHG Bundesnaturschutzgesetz - Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege vom 29. Juli 2009 (BGBl. IS. 2542)
- BFN - BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (Hrsg.): Rote Liste gefährdeter Tiere Deutschlands. Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz 55: 33- 39, 1998, Bonn-Bad Godesberg
- BORKENHAGEN, P. - Atlas der Säugetiere Schleswig-Holsteins. - Hrsg.: Landesamt für Naturschutz und Landschaftspflege Schleswig-Holstein, 1993, Kiel
- DSCHG Denkmalschutzgesetz – Gesetz zum Schutz der Denkmale vom 20. Dezember 2014 (GVBl. 2015, 2)
- GEMEINDE BURG, Landschaftsplan (1998)
- INNENMINISTERIUM – Regionalplan für den Planungsraum IV, 2005, Kiel
- LBV-SH - Fledermäuse und Straßenbau – Arbeitshilfe zur Beachtung artenschutzrechtlicher Belange bei Straßenbauvorhaben in Schleswig-Holstein, 2011, Kiel
- LBV-SH / AfPE - Beachtung des Artenschutzrechts bei der Planfeststellung — Aktualisierung mit Erläuterungen und Beispielen, 2016, Kiel
- LNATSCHG Landesnaturschutzgesetz - Gesetz zum Schutz der Natur vom 24. Februar 2010 (GVOB. 2010, 301)
- LLUR - Artkatasterauszug Dollerup vom 28.09.2019
- LLUR - Bodenübersichtskarte Schleswig-Holstein, 2016, Flintbek
- LLUR - Geologische Übersichtskarte von Schleswig-Holstein, 2012, Flintbek
- LLUR - Kartieranleitung und Biotoptypenschlüssel für die Biotopkartierung Schleswig-Holstein, 2019, Flintbek
- LLUR - Landwirtschafts- und Umweltatlas (zuletzt abgerufen am 14.01.2022)
- LLUR - Merkblatt für die Berücksichtigung der Haselmaus bei Vorhaben in Schleswig-Holstein, 2018, Flintbek
- MELUND - Landschaftsrahmenplan für den Planungsraum III, 2020, Kiel
- MELUR, IM - Verhältnis der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung zum Baurecht (Az. V 531 – 5310.23, IV 268), 2013, Kiel
- ÖKOKONTO-VO - Ökokonto- und Kompensationsverzeichnisverordnung - Landesverordnung über das Ökokonto, die Einrichtung des Kompensationsverzeichnisses und über Standards für Ersatzmaßnahmen vom 28. März 2017

Gemeinde Burg, 26.07.2022

(Bürgermeister)

